

Aktualisierung ergänzende Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren aufgrund der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021

(Stand 20. Dezember 2021)

Die per 29. Oktober 2020 in Kraft gesetzte «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) wurde per 2. November 2020 an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren umgesetzt. Die seit dem 17. August 2020 eingeführte Ausdehnung der Maskenpflicht wurde per 16. August 2021 vorübergehend aufgehoben. Seit 13. September 2021 galt die Maskenpflicht gemäss Allgemeinverfügung vom 10. September 2021 des Departements des Innern für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II erneut für den Eingangs- und Innenbereich; auf den 29. November 2021 wurde die Maskentragpflicht gemäss Allgemeinverfügung vom 25. November 2021 des Departements des Innern auf die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ausgeweitet. Mit der Allgemeinverfügung vom 23. Dezember 2021 des DDI wurde die kantonal angeordnete Maskentragpflicht für die Sekundarstufe II mit Verweis auf die bundesrechtlichen Vorgaben aufgehoben sowie die Maskentragpflicht für die Sekundarstufe I bis am 25. Februar 2022 verlängert. Die Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie weitere Massnahmen an den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren, die in den Schutzkonzepten der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren integriert sind, sind weiterhin auf dem ganzen Schulareal gültig.

1. Generell bleiben alle bisherigen Massnahmen mit folgenden Eckpunkten bestehen:

- Einhaltung der Vorgaben für Schutzkonzepte
- Abstands- und Hygieneregeln im Unterricht und im Schulbetrieb
- Tragen einer Schutzmaske in den Innenbereichen und im Unterricht
- Erhebung von Kontaktdaten zur Nachverfolgung bei Infektionsfällen
- Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen
- Verhaltensvorschriften bei der Verpflegung
- Regelmässiges Lüften

2. Folgende Massnahmen werden (gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 23. Juni 2021) beibehalten bzw. aktualisiert:

- Weiterhin ist das oberste Ziel, den ordentlichen Präsenzunterricht und einen geordneten Schulbetrieb aufrecht zu erhalten.
- Das Tragen einer Gesichtsmaske ist für alle Schüler und Schülerinnen sowie Lehrpersonen der Kantonsschulen und Berufsbildungszentren im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals obligatorisch.
- Für folgende Angebote gilt eine generelle 3G-Zertifikatspflicht mit Maskenpflicht: Lehraktivitäten und Prüfungen der Höheren Fachschule Pflege, eidgenössische Berufsprüfungen und eidgenössische höhere Fachprüfungen, vorbereitende Kurse für eidgenössische Prüfungen, Passerelle BM/FM - Uni, PH-Vorkurs, VK-GKE, Neubürger- und Berufsbildnerkurse. Die Beschränkung der Personenzahl sowie die Kapazitätsbeschränkungen für die Präsenzveranstaltungen sind aufgehoben.

- Alle anderen Weiterbildungen gelten als Veranstaltung mit einer generellen 2G-Zertifikatspflicht mit Maskenpflicht.
- Gemäss Empfehlung des BAG, BASPO, BSV und BAK sollen bis Ende Januar 2022 keine Lager mit Kinder und Jugendlichen durchgeführt, sondern alternative Tagesaktivitäten im Freien ohne Übernachtung organisiert werden. Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe P gelten die Vorgaben des VSA.
Eintägige Schulreisen und Exkursionen ohne Übernachtung innerhalb der Schweiz sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, der Maskenpflicht in Innenräumen sowie der Vorgaben für Schutzkonzepte zulässig. Spezielle Beachtung gilt der Ausweitung der Verwendung des Covid-19-Zertifikats gemäss der Verordnungsänderung des Bundesrates vom 20. Dezember 2021. Die 3G-Zertifikatspflicht wird dringend empfohlen.

- **Sportunterricht**

Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfe sind zulässig. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage.

Grundsätze:

- In Innenräumen der Schulen gilt eine generelle Maskentragpflicht (inkl. Turnhallen und Garderoben) nach Art. 6 der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Ausgenommen vom Maskentragen für sportliche Aktivitäten sind Schülerinnen und Schüler der Sek P sowie Personen mit einem ärztlichen Attest;
- Bei sportlichen und kulturellen Aktivitäten im Freien gilt weder eine Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske noch zur Einhaltung des erforderlichen Abstands;
- Der Sportunterricht findet in geeigneter Form unter Einhaltung der schulspezifischen Schutzkonzepte statt;
- Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt ist zu verzichten.

Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.

- **Musikunterricht (Kantonsschulen)**

Gesangsaktivitäten einschliesslich Chorauftitte sowie Instrumentalunterricht in Einzel- und Gruppenunterricht sind mit Gesichtsmaske zulässig. Ausgenommen vom Maskentragen für Gesangsaktivitäten und Instrumentalunterricht sind Schülerinnen und Schüler der Sek P sowie Personen mit einem ärztlichen Attest. Instrumentalunterricht für Blasinstrumente, bei dem sich mehr als eine Person im Raum befindet, ist nicht erlaubt.

Die Schulleitungen bestimmen die Einzelheiten.

3. Testen

Repetitives Testen an Schulen ist ein wirksames Mittel, um Ansteckungen zu verhindern und Ansteckungsketten zu unterbrechen, ohne dabei Massnahmen ergreifen zu müssen, welche den Präsenzunterricht stark einschränken. Den Kantonsschulen und Berufsbildungszentren wird daher empfohlen, gegenüber allen Personen, welche an den Bildungseinrichtungen arbeiten und unterrichtet werden, auf die hohe Bedeutung dieser Massnahme hinzuweisen.

4. Diese Massnahmen gelten ab 10. Januar 2022 an den Kantonsschulen und BBZ vorbehaltlich allfälliger neuer übergeordneter Bestimmungen.